

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Staatssekretär
Dr. Thomas Steffen
Friedrichstraße 108
10117 Berlin



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Berlin, 03.12.2020



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Zulassung und Finanzierung von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) nach § 119c SGB V

Sehr geehrter Herr Dr. Steffen,

mit der Einführung des § 119c SGB V durch das GKV-VSG im Juli 2015 wurde die gesetzliche Grundlage für die Errichtung von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) geschaffen. Durch diese Regelung sollte für den genannten Personenkreis eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung in Form von interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Behandlungszentren gesichert werden. Die MZEB sollten eine Lücke in der ambulanten medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung schließen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (heute: Deutsche Gesellschaft für Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung), bereits in 2014/2015 eine Rahmenkonzeption für die MZEB entwickelt und veröffentlicht

(vgl. https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2015-10-12-Rahmenkonzeption_MZEB_2015.pdf).

In den letzten fünf Jahren sind bei der Umsetzung des § 119c SGB V erhebliche Probleme aufgetreten, die auf den Erlass der internen Eckpunkte der Krankenkassen vom 21. Juni 2016 zurückzuführen sind. Die Eckpunkte der Krankenkassen wurden ohne Einbindung der



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Leistungsanbieter einseitig durch die Krankenkassen entwickelt und weichen deutlich von der Intention des Gesetzgebers ab.

Diese berücksichtigen die Rahmenkonzeption der Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht und beschränken erheblich den Handlungsspielraum der MZEB. Auch fünf Jahre nach Einführung der gesetzlichen Grundlage fehlen bundesweit vergleichbare Maßstäbe zur genauen Ausgestaltung der medizinischen Behandlungszentren. Häufig wird über Jahre z.B. über den Umfang der Leistungen, die Investitionskosten, die personelle Ausstattung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals sowie die Vergütung gestritten. Darüber hinaus wird der Zugang der betroffenen Patient*innen zu den MZEB durch fachlich unsachgemäße Beschränkungen erschwert (z.B. das Erfordernis bestimmter Diagnose oder einer bestimmten Schwere der Behinderung in Form des Grades der Behinderung). Und schließlich wird den MZEB durch das Verbot der Behandlung ihrer Patient*innen, d.h. durch die Reduktion des Wirkungskreises auf die Erstellung von Behandlungsplänen, medizinische Effektivität und auskömmliche Refinanzierung verwehrt.

Diese Umsetzungsprobleme wurden von der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/8797) vom 8. Februar 2019 bestätigt. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung hat in mehreren Stellungnahmen z.B. in seinen Teilhabeempfehlungen Korrekturen des aktuell insuffizienten Systems angemahnt. Zum Zeitpunkt der o.g. Bundestagsdrucksache waren 37 MZEB bundesweit zugelassen. Durch die Vorlage der Eckpunkte der Krankenkassen, die die Umsetzung des § 119c SGB V einschränken, wurde die Zulassung der weiteren erforderlichen MZEB massiv verzögert. Es ist bekannt, dass zahlreiche gründungswillige Träger sich in einem bereits mehrjährigen Beantragungsprozess befinden und geneigt sind, durch Hürden und Auflagen zermürbt aufzugeben. Zum Zeitpunkt der Einführung des § 119c SGB V wurde mit ca. 77 MZEB gerechnet. Die Versorgung der Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen wurde daher noch nicht sichergestellt und die Lücke in der ambulanten gesundheitlichen Versorgung nicht geschlossen.

Nunmehr haben sich die Problematik der gesundheitlichen Versorgung der Menschen mit Behinderung und die Situation der bereits zugelassenen MZEB erheblich verschlechtert. Die MZEB mussten teilweise die Behandlungen pandemiebedingt verschieben, die Ausgaben der MZEB haben sich erheblich erhöht und die Vergütungen wurden nur in seltenen Fällen angepasst.

Nach der neu eingeführten Regelung des § 120 Abs. 2 SGB V sollten die Vereinbarungen über die Vergütung von Leistungen der MZEB auf Grund der besonderen Situation dieser Einrichtungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie bis zum 20. Juni 2020 vorübergehend angepasst werden. Die Anpassung der Vergütungen zwecks Refinanzierung konnte jedoch in Verhandlungen mit Krankenkassen bisher nur in seltenen Fällen erreicht werden. Wo Änderungsvereinbarungen geschlossen wurden, sind diese größtenteils nicht ausreichend, um die entstandenen finanziellen Engpässe auszugleichen. Die Krankenkassen beschränken sich ausschließlich auf die bereits vor Jahren einseitig vorgelegten Eckpunkte, die keinesfalls die erforderliche

Sach- und Personalausstattung berücksichtigen. Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ist daher gefährdet. Die Leistungen der MZEB werden nicht ausreichend refinanziert, sodass bundesweit Schließungen drohen.

Diese Entwicklung nehmen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung mit Besorgnis wahr und schlagen die folgende Vorgehensweise vor:

- Zwecks Umsetzung des § 119c SGB V ist die Festlegung von bundeseinheitlichen Standards für die MZEB in einer Rahmenvereinbarung auf Bundesebene erforderlich.
- Folgende Ergänzung des § 119c SGB V als Abs. 3:
„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den Vereinigungen der Träger der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Bundesebene erstmals bis zum 31.12.2021 das Nähere über die Inhalte und Anforderungen der nach den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen“.
- Es sollte die Schiedsstellenfähigkeit hergestellt werden.
- Die Konzeption der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sollte als Grundlage der Vereinbarung berücksichtigt werden.

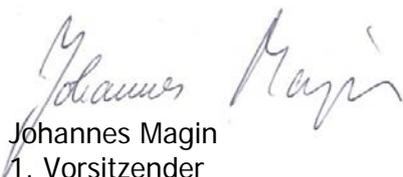
Durch die Rahmenvereinbarung auf der Bundesebene wird die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen in MZEB gesichert.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Bundesministerium für Gesundheit zwecks Umsetzung des § 119c SGB V die Gesetzgebungsinitiative möglichst schnell einleitet.

Wir freuen uns, wenn Sie die von uns genannten Punkte berücksichtigen und so einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen leisten.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung


Johannes Magin
1. Vorsitzender
Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e. V.


Janina Bessenich
Geschäftsführerin
Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e. V.

Kontakt:
cbp@caritas.de